

2. Satzung

zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 17.08.2016

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Heidekreis am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 17.08.2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.10.2018, beschlossen:

§ 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

- In § 1 *Name und Sitz des Verbandes* ändert sich in Abs. (3) die Verteilung des Stammkapitals wie folgt:

Samtgemeinde Ahlden	165.753,94 Euro
Samtgemeinde Rethem (Aller)	119.638,52 Euro
Samtgemeinde Schwarmstedt	240.041,81 Euro
Stadt Walsrode	462.642,58 Euro
- In § 2 *Aufgaben des Zweckverbandes* wird in Abs. (4) der zweite Absatz wie folgt geändert:

„Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Überschüsse des Verbandes werden ausschließlich zur Bildung von nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verwendet. Die Verwendung der Rücklagen im Verband wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.“
- In § 4 *Zusammensetzung der Verbandsversammlung* werden in Abs. (3) die Einwohnerzahlen der Stadt Walsrode ergänzt um die Ortsteile *Ahrsen, Bommelsen, Benefeld, Bomlitz, Borg, Jarlingen, Kroge und Uetzingen*.
- § 7 *Zusammensetzung und Bildung des Verbandsausschusses* erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Stellvertreter/innen sind aus den Vertreterinnen und Vertretern derselben Verbandsmitglieder zu wählen wie die von ihnen vertretenen Ausschussmitglieder. Jedes Verbandsmitglied muss im Verbandsausschuss vertreten sein. Der Verbandsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses.
 - b) Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Verbandsmitglieder mit den höchsten Einwohnerzahlen gemäß Anlage 2 und jeweils einem Mitglied aus den Vertreterinnen und Vertretern der beiden übrigen Verbandsmitglieder.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist gleichzeitig auch Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wenn ein Ausschussmitglied oder ein/e Vertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.
- § 11 „*Gleichstellungsbeauftragte*“ erhält folgende neue Fassung:
Gemäß § 8 NKomVG wird für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Walsrode für den Verband diese Funktion mit übernehmen.
 - § 14 *Bekanntmachungen des Zweckverbandes* erhält in Abs. (1) folgende Fassung:
Die Verkündung von Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen bzw. Mitteilungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.wv-heidekreis.de. Der Hinweis auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt, wird in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht.
 - Anlage 1 zur Verbandsordnung „*Mitgliederverzeichnis*“:
Die Nr. 4. *Stadt Walsrode* ist bei der Aufzählung der Ortsteile zu ergänzen um die Ortsteile *Ahrsen, Bommelsen, Benefeld, Bomlitz, Borg, Jarlingen, Kroge und Uetzingen*
Die Nr. 5. *Gemeinde Bomlitz* entfällt
 - Anlage 2 zur Verbandsordnung „*Stimmverteilung*“:
Die Ortsteile der Stadt Walsrode werden ergänzt um die Ortsteile *Ahrsen, Bommelsen, Benefeld, Bomlitz, Borg, Jarlingen, Kroge und Uetzingen*. Die Gemeinde Bomlitz ist aus der Anlage 2 zu entfernen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Walsrode, 09. Dezember 2019

Wasserverband Heidekreis
gez. Hack
Verbandsgeschäftsführer